

Entgeltordnung für das Mittagessen der Kindertageseinrichtung

„de lütt Kinnerstuv“ der Gemeinde Wensin

§ 1

Teilnahme am Mittagessen

Die Kindertageseinrichtung bietet ein warmes kindgerechtes zubereitetes angeliefertes Mittagessen an. Es können alle Kinder der Kindertageseinrichtung am Mittagessen teilnehmen.

Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergarten- /Krippenjahres ist die Anmeldung zum Mittagessen zum 1. eines Monats möglich.

§ 2

Höhe des Entgelts

Für das kindgerechte Mittagessen der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv“ ist ein Entgelt zu entrichten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten des Caterers. Über die Höhe des Entgelts ergeht ein separater Bescheid.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt wird für 11 Monate erhoben. Der Juli ist entgeltfrei.

Das Entgelt ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Trave-Land zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4

Krankheitsbedingte Ausfälle

Bei Krankheit oder anderen begründeten Fehlens des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

§ 5

Abmeldung vom Mittagessen

(1) Die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30.06. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht werden. Für künftige Schulkinder ist eine Kündigung zum Datum der Einschulung möglich, wenn das Ende der Sommerferien in Schleswig-Holstein nach dem 31. Juli liegt.

(2) In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende die Teilnahme am Mittagessen abmelden. Diese Abmeldungen sind schriftlich unter der Angabe von Gründen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.

§ 6

Ausschluss von der Teilnahme vom Mittagessen

Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes über einen Zeitraum von mehr als einen Monat unbegründet in Verzug, so kann die Teilnahme des Kindes am Mittagessen eingestellt werden.

§7

Datenschutz

(1) Die Gemeinde darf, die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Angabepflichtigen und nach Abs 1. anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2022 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Wensin, den

(Bürgermeisterin)